

E h r e n o r d n u n g
vom 27.03.1995,
in Kraft getreten am 31.03.1995

§ 1

Offenbarungspflicht

- (1) Zu Beginn der Wahlperiode des Rates haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

a) Name, Vorname, Anschrift

b) Familienstand, ggf. Name des Ehepartners und der Kinder/des Kindes

c) Ausgeübter Beruf

- bei Unselbständigen:

Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung

- bei Selbständigen:

Angabe der Art der Tätigkeit

- bei mehreren ausgeübten Berufen:

Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit

d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes Bocholt

e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bocholt

f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer AG, GmbH, eines Vereins oder einer Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Bocholt

- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, die die Stadt Bocholt oder ihre Einwohner betreffen anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

§ 2

Verwendung und Vertraulichkeit

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Veröffentlichung

Name, Anschrift sowie der ausgeübte Beruf können veröffentlicht werden.

§ 4

Löschen der Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode des Rates sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung der Stadt Bocholt über das Verfahren bei Einwohneranträgen,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 11.02.2000,
in Kraft getreten am 18.02.2000,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 31.10.2000, 19.05.2005**

A. Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung

§ 1

- (1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bocholt wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit, für die sie gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Einwohneranträge sind beim Büro des Bürgermeisters einzureichen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung in deren auf den Eingang des Antrages nächstfolgender Sitzung über das Vorliegen des Einwohnerantrages.
- (5) Der Bürgermeister veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Antrages. Diese Vorprüfung ist längstens innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang abzuschließen.

§ 2

Der Antrag ist nur zulässig,

- a) wenn es sich um eine kommunale Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, für die die Stadtverordnetenversammlung oder andere Organe der Stadt Bocholt zuständig sind,
- b) wenn er von mindestens 5 % der Einwohner, höchstens jedoch von 4.000 Einwohnern unterzeichnet ist (maßgeblich ist die wohnberechtigte Bevölkerung - Haupt- und Nebenwohnung - der Stadt Bocholt zum Antragszeitpunkt),
- c) wenn nicht innerhalb der letzten zwölf Monate ein entsprechender Antrag gestellt wurde (maßgebend ist der Zeitpunkt des Antragseinganges),
- d) wenn jede Liste mit Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Antrags enthält. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 3

- (1) Die Verwaltung überprüft die Zulässigkeit des Einwohnerantrages unter den Voraussetzungen des § 25 GO NW. Hinsichtlich der erforderlichen Listen mit Unterzeichnungen führt sie eine Überprüfung anhand des Melderegisters durch.
- (2) Nach Durchführung der Zulässigkeitsprüfung gemäß Absatz 1 ist der Stadtverordnetenversammlung der Vorgang zur abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages vorzulegen.

§ 4

- (1) Erweist sich ein Einwohnerantrag als unzulässig, weist die Stadtverordnetenversammlung diesen ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück.
- (2) Über die Unzulässigkeitsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung sind die Antrag stellenden Einwohner über ihre Einwohnervertreter entsprechend zu bescheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung können nur die Einwohnervertreter Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

- (1) Erweist sich ein Einwohnerantrag als zulässig, stellt die Stadtverordnetenversammlung die Zulässigkeit des Antrages förmlich fest.
- (2) Die Beratung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über das sachliche Anliegen des Einwohnerantrages - die spätestens innerhalb von 4 Monaten nach dem Eingang des Antrags beim Bürgermeister zu erfolgen hat - findet grundsätzlich in der nächstfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Bis zu dieser Sitzung kann die Stadtverordnetenversammlung eine Empfehlung des zuständigen Fachausschusses einholen.
- (3) Die Vertreter des Einwohnerantrages sind berechtigt, den Antrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über den Antrag sachlich entschieden wird, zu erläutern. Findet eine Vorberatung des Antrages im zuständigen Fachausschuss statt, sind die Vertreter des Einwohnerantrages auch dort berechtigt, den Antrag zu erläutern.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Vertreter des Einwohnerantrages durch schriftlichen Bescheid über die abschließende Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache.

B. Bürgerbegehren gemäß § 26 der Gemeindeordnung

§ 6

- (1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle der Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).
- (2) Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 GO NW)
- (3) An die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Bürgerbegehren sind beim Büro des Bürgermeisters einzureichen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung in deren auf den Eingang des Begehrens nächstfolgender Sitzung über das Vorliegen des Bürgerbegehrens.
- (5) Der Bürgermeister veranlasst unverzüglich eine Vorprüfung des Bürgerbegehrens. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Begehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines möglichen späteren Bürgerentscheids. Die Vorprüfung ist längstens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abzuschließen.
- (6) Hinsichtlich der erforderlichen Listen mit Unterzeichnungen führt die Verwaltung eine Überprüfung anhand des Melderegisters durch.

§ 7

- (1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und
 - die zur Entscheidung zu bringende Frage (es ist eine mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Fragestellung erforderlich),
 - eine Begründung,
 - einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten, und
 - darüber hinaus bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) ¹⁾ Das Bürgerbegehren muss von 6 vom Hundert der Bürger der Stadt Bocholt unterzeichnet sein. Maßgebend ist die Zahl der Bürger zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Der Bürgerstatus nach § 21 GO NW muss im Zeitpunkt des Eingangs des Bürgerbegehrens beim Bürgermeister gegeben sein.
- (4) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der unterzeichnenden Bürger müssen in den Listen zweifelsfrei erkennbar sein.
- (5) Jede Liste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens und den oder die Namen der vertretungsberechtigten Personen enthalten.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 31.10.2000, in Kraft getreten am 10.11.2000

§ 8

- (1) Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung richtet, muss innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein.
- (2) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.

§ 9

- (1) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über
 - a) die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
 - c) die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
 - d) die Jahresrechnung der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
 - e) Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
 - f) die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
 - g) Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
 - h) Angelegenheiten, für die die Stadtverordnetenversammlung keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
 - i) Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
 - j) Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.
- (2) Ein Bürgerbegehren ist auch unzulässig, wenn es nicht den Form- und Verfahrensvorschriften des § 26 Abs. 2 GO NW i. V. m. §§ 6-8 dieser Satzung entspricht.

§ 10

- (1) Erweist sich ein Bürgerbegehren als unzulässig, weist die Stadtverordnetenversammlung dieses ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Vertreter des Bürgerbegehrens durch schriftlichen Bescheid über die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, sowohl über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch gegebenenfalls in der Sache selbst.
- (3) Gegen die ablehnende Entscheidung können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens Widerspruch einlegen, über den die Stadtverordnetenversammlung entscheidet.

§ 11

- (1) Erweist sich ein Bürgerbegehren als zulässig, stellt die Stadtverordnetenversammlung die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens förmlich fest.
- (2) Die Beratung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache selbst findet grundsätzlich innerhalb derselben Sitzung, spätestens jedoch in der nächstfolgenden planmäßigen Sitzung statt. Für diese Sachentscheidung kann die Stadtverordnetenversammlung bis zu dieser Sitzung eine Empfehlung des zuständigen Fachausschusses einholen.
- (3) Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind berechtigt, das Begehren in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über das sachliche Anliegen entschieden wird, zu erläutern. Findet eine Vorberatung im zuständigen Fachausschuss statt, sind die Vertreter auch dort berechtigt, das Begehren zu erläutern.

§ 12

- (1) Entspricht die Stadtverordnetenversammlung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung ein Bürgerentscheid nach Maßgabe dieser Satzung durchzuführen.
- (2) Entspricht die Stadtverordnetenversammlung dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

**C. Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung und
§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 ¹⁾**

§ 13

Tag des Bürgerentscheids/Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Stadtverordnetenversammlung legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus einem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gewerbeordnung Anwendung finden.

§ 14

Abstimmungsgebiet, Stimmbezirke, Abstimmungsräume

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bocholt.
- (2) Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein, wobei die Einteilung der Stadtbezirke gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bocholt mit der Maßgabe zu Grunde zu legen ist, dass jeder Stadtbezirk in mindestens einen Stimmbezirk einzuteilen ist.
- (3) Die Abstimmungsräume werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 15

Abstimmberechtigung

Für die Abstimmberechtigung und den Ausschluss vom Abstimmungsrecht gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 19.05.2005, in Kraft getreten am 21.05.2005

§ 16

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 17

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmfähig und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 18

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben.
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 - b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - c) den Hinweis, wann und wo die Abstimmungsinformation nach § 19 dieser Satzung bekannt gemacht wird,
 - d) die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - e) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,

- f) die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 - g) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
- a) den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 - b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 - c) dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 - d) die Abstimmungsinformation nach § 19 dieser Satzung.

§ 19

Abstimmungsinformation

- (1) Der Bürgermeister macht spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses eine Abstimmungsinformation bekannt. Die Abstimmungsinformation enthält folgende Angaben:
- a) Die Bekanntmachung enthält die Überschrift „Bekanntmachung der Stadt Bocholt zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
 - b) Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 - c) Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 - d) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 - e) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 - f) Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (2) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 1 Buchstabe c) bis e). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Bekanntmachung auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die in der Bekanntmachung gem. Abs. 1 Buchstabe c) i. V. m. Abs. 2 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (3) Die Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bocholt veröffentlicht.

§ 20

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 21

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 22

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 21 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 23

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 - d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - e) der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 - f) der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 - h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- (3) Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (5) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 24

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 25

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 26

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 27

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW., S. 766) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.